

# Aufbau einer Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte

Basisdokument zur Erstellung von  
Umweltproduktdeklarationen Typ III

H. Mötzl

Berichte aus Energie- und Umweltforschung

## 28a/2013

**Impressum:**

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verantwortung und Koordination:  
Abteilung für Energie- und Umwelttechnologien  
Leiter: DI Michael Paula

Liste sowie Downloadmöglichkeit aller Berichte dieser Reihe unter  
<http://www.nachhaltigwirtschaften.at>

# Aufbau einer Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte

Basisdokument zur Erstellung von  
Umweltproduktdeklarationen Typ III

Mag. Hildegund Mötzl  
IBO – Österr. Institut für Bauen und Ökologie GmbH

DI Dr. Franz Dolezal, DI (FH) Christina Fürhapper  
Österreichische Gesellschaft für Holzforschung

DI Dr. Ilse Hollerer, DI Dr. Christian Pöhn  
MA 39 – Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien  
EPD-Gremium

Wien, Februar 2013

Ein Projektbericht im Rahmen des Programms



im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie



## Vorwort

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse eines Projekts aus dem Forschungs- und Technologieprogramm *Haus der Zukunft* des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Intention des Programms ist, die technologischen Voraussetzungen für zukünftige Gebäude zu schaffen. Zukünftige Gebäude sollen höchste Energieeffizienz aufweisen und kostengünstig zu einem Mehr an Lebensqualität beitragen. Manche werden es schaffen, in Summe mehr Energie zu erzeugen als sie verbrauchen („Haus der Zukunft Plus“). Innovationen im Bereich der zukunftsorientierten Bauweise werden eingeleitet und ihre Markteinführung und -verbreitung forciert. Die Ergebnisse werden in Form von Pilot- oder Demonstrationsprojekten umgesetzt, um die Sichtbarkeit von neuen Technologien und Konzepten zu gewährleisten.

Das Programm *Haus der Zukunft Plus* verfolgt nicht nur den Anspruch, besonders innovative und richtungsweisende Projekte zu initiieren und zu finanzieren, sondern auch die Ergebnisse offensiv zu verbreiten. Daher werden sie in der Schriftenreihe publiziert und elektronisch über das Internet unter der Webadresse <http://www.HAUSderZukunft.at> Interessierten öffentlich zugänglich gemacht.

DI Michael Paula  
Leiter der Abt. Energie- und Umwelttechnologien  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



---

Dieser Entwurf des Basisdokuments wurde auf Basis der ÖNORM EN ISO 14025, Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren, Ausgabe Juli 2010, der ÖNORM EN 15804, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte, Ausgabe April 2012 und in Anlehnung an die ÖNORM EN 15942, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Kommunikationsformate zwischen Unternehmen, Ausgabe Dezember 2011 erstellt.

Version 0.2

Wien, 10.02.2013

Kontakt:

Österreichische EPD-Plattform für Bauprodukte

<http://www.ibo.at/de/epdpf.htm>

[hildegund.moetzl@ibo.at](mailto:hildegund.moetzl@ibo.at)





## INHALTSVERZEICHNIS

1	<b>EINLEITUNG</b> .....	5
2	<b>ANWENDUNGSBEREICHE</b> .....	5
2.1	Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments .....	5
2.2	Anwendungsbereich des Umweltdeklarationsprogramms.....	5
3	<b>MITGELTENDE DOKUMENTE</b> .....	5
4	<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	6
5	<b>ÖSTERREICHISCHE PLATTFORM EPD</b> .....	6
5.1	Zielgruppe und Ziele.....	6
5.2	Organisatorischer Aufbau der österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte.....	6
5.3	Programmbetreiber .....	7
5.4	Hersteller.....	8
5.5	PKR-(Prüf-)Gremium .....	8
5.6	Ersteller der Ökobilanz.....	9
5.7	Produktgruppenforum.....	10
5.8	Interessierte Kreise .....	10
6	<b>VERFAHREN FÜR DIE ERARBEITUNG, PRÜFUNG UND PFLEGE DER PRODUKTKATEGORIEREGELN</b> .....	10
6.1	Inhalt der PKR.....	11
6.1.1	Allgemeine Vorgaben .....	11
6.1.2	Definition der Produktkategorie .....	11
6.1.3	Festlegungen zur Ökobilanz .....	12
6.1.4	Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums .....	12
6.2	PKR-Prüfung und Einbindung der interessierten Kreise.....	12
6.3	Pflege der PKR-Dokumente .....	13
7	<b>VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DER ÖKOBILANZMETHODE</b> .....	13
8	<b>HINTERGRUNDBERICHT ZUR EPD - PROJEKTBERICHT</b> .....	13
8.1	Allgemeines .....	13
8.2	Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.2 Teil 1: Ökobilanz .....	13
8.3	Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.3 Teil 2: Zusätzliche Informationen....	13
9	<b>UMWELTDEKLARATION</b> .....	13
9.1	Inhalt der Umweltdeklaration .....	13
9.1.1	Allgemeine Angaben .....	13
9.1.2	Angaben zum Produkt.....	14
9.1.3	Angaben zum Lebenszyklus.....	14
9.1.4	Deklaration der Umweltparameter aus der Ökobilanz (ISO 14025, Punkt 7.2.1 g).....	16

9.1.5	Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums gemäß EN 15804, Punkt 4 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i).....	17
9.1.6	Weitere Nachweise .....	17
9.1.7	Nachweis der unabhängigen Verifizierung (ISO 14025 Bild 3; EN 15804 Tabelle 2; EN 15942 Tabelle A.1) .....	17
9.1.8	Vergleichbarkeit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 k; EN 15804, Punkt 7.1 h; EN 15942, Tabelle A.1, h) .....	17
9.2	Verfahren der Verifizierung der Umweltdeklaration .....	17
9.2.1	Allgemeines .....	17
9.2.2	Unabhängige Verifizierung der Daten .....	18
9.2.3	Unabhängige Verifizierung der EPD.....	18
9.3	Gültigkeit der Umweltdeklaration .....	19
10	MANAGEMENT VERTRAULICHER ANGABEN .....	19
11	PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN PROGRAMMANLEITUNGEN ..	19
12	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN.....	19
13	RELEVANTE REGELWERKE .....	19

## **1 Einleitung**

Die von der ARGE EPD getragene EPD-Plattform für Bauprodukte bietet den Rahmen für Typ-III-Umweltdeklarationen von Bauprodukten gemäß ÖNORM EN ISO 14025.

Die Typ III Umweltdeklarationen sind in erster Linie für den Informationsaustausch innerhalb der Bauwirtschaft (Erzeuger, Planer und Ausführende) gedacht, wobei ihre Anwendung als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Verbrauchern gemäß ÖNORM EN ISO 14025 nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Umweltproduktdeklarationen beruhen auf von unabhängigen Dritten verifizierten Daten aus Ökobilanzen, Sachbilanzen oder Informationsmodulen und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, die gemeinsam die wesentlichen Umweltaspekte des Produkts abdecken sollen.

## **2 Anwendungsbereiche**

### **2.1 Anwendungsbereich des vorliegenden Dokuments**

Die ÖNORM EN ISO 14025, die die Grundsätze und Verfahren für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Typ III Umweltdeklarationen, sowie das Zusammenspiel der erforderlichen Akteure beschreibt, fordert in Punkt 6.4 die schriftliche Ausformulierung und Veröffentlichung der Regelungen, die für den Betrieb des Umweltdeklarationsprogrammes erforderlich sind. Diese Anforderung ist im vorliegenden Basisdokument der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte umgesetzt.

### **2.2 Anwendungsbereich des Umweltdeklarationsprogramms**

Das Umweltdeklarationsprogramm ist als Angebot für Hersteller von Bauprodukten geschaffen worden, deren Produkte in Österreich produziert werden und/oder am österreichischen Markt verfügbar sind, bzw. für Baudienstleistungen, die in Österreich angeboten werden. Unter den Begriff Bauprodukt fallen Baustoffe, Materialien der Innenausstattung, Komponenten der Haustechnik und für Sanitäreinrichtungen, Bauteile, Gebäude und andere Bauwerke. Die Bauprodukte werden in Produktkategorien zusammengefasst, worunter Produktgruppen zu verstehen sind, die gleichwertige Funktionen erfüllen. EPD sind keine Hilfsmittel, um Bauprodukte und –leistungen für Gebäude zu vergleichen. Bei der Anwendung von EPD ist generell der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen.

## **3 Mitgeltende Dokumente**

Die Regelungen, die für den Betrieb des Umweltdeklarationsprogrammes erforderlich sind, sind in drei Dokumenten (allgemeinen Programmanleitungen) beschrieben: im vorliegenden Dokument, in den „Allgemeinen Regeln für Ökobilanzen“ und in den „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“. Zusätzlich dazu sind die unter Punkt 13 angeführten Regelwerke zu beachten.

## 4 Abkürzungen

EPD	Environmental Product Declaration (Typ III Umweltdeklaration)
ARGE EPD	Arbeitsgemeinschaft EPD
PKR	Produktkategorieregeln
ISO 14025	ÖNORM EN ISO 14025
EN 15804	ÖNORM EN 15804
EN 15942	ÖNORM EN 15942

## 5 Österreichische Plattform EPD

### 5.1 Zielgruppe und Ziele

Das Ziel der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte ist, in einem breit getragenen gesellschaftlichen Konsens Regeln für die Erstellung von EPD zu erarbeiten. Diese Regeln bilden eine einheitliche Basis für die Deklaration von Bauprodukten gemäß dem ARGE EPD Typ III Umweltdeklarationsprogramm.

Das Umweltdeklarationsprogramm ist für die Kommunikation zwischen Unternehmen (business to business) vorgesehen, wobei seine Anwendung als Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Verbrauchern (business to consumer) nicht ausgeschlossen sein soll. Zu diesem Zweck stellt die ARGE EPD eine Online-Plattform zur Veröffentlichung der EPD zur Verfügung.

Gemäß ISO 14025 ist das übergeordnete Ziel von Umweltdeklarationen Angebot und Nachfrage von weniger umweltbelastenden Produkten durch überprüfbare, genaue und nicht irreführende Angaben zu Umweltaspekten zu unterstützen und damit das Potential einer marktorientierten kontinuierlichen Verbesserung anzuregen. Sie ermöglichen professionellen Einkäufern und Planern eine Abschätzung der Umweltwirkungen von Bauprodukten. Sie sollen gemäß ISO 14025, Punkt 4 a Angaben zu Umweltaspekten von Produkten, die auf Ökobilanzen beruhen, und zusätzliche Angaben, die nicht auf Ökobilanzen beruhen (siehe Punkt 6.1.4), bereitstellen und gemäß ISO 14025, Punkt 4 d Angaben zur Verfügung stellen, um die Umweltaspekte von Produkten im Verlauf ihres Lebenswegs zu erfassen.

EPD dienen z.B. der Schwachstellenanalyse über den Produktlebenszyklus, dem Vergleich von Bauprodukten im Kontext ihrer Anwendung im Gebäude, etc.

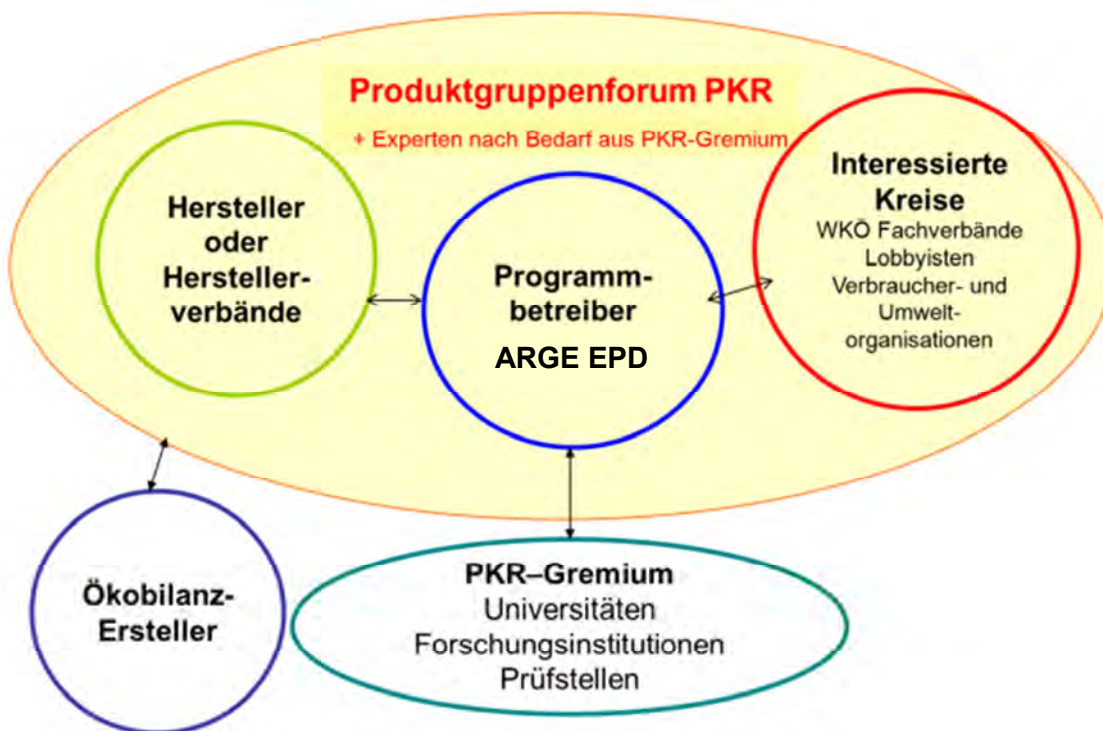
### 5.2 Organisatorischer Aufbau der österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte

Die wesentlichen Organisationselemente des Umweltdeklarationsprogramms sind

- der Programmbetreiber;
- der Hersteller;
- das PKR-Prüfgremium;
- die Produktgruppenforen;

– die interessierten Kreise.

Die folgende Grafik veranschaulicht das Zusammenspiel der Akteure:



### 5.3 Programmbetreiber

Die ARGE EPD betreibt mit der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte das gegenständliche Typ III Umweltdeklarationsprogramm für Bauprodukte. Sie ist gemäß ISO 14025, Punkt 6.3 für den Aufbau und die Verwaltung des Typ III Umweltdeklarationsprogrammes der österreichischen Plattform EPD verantwortlich.

Diese Verwaltung beinhaltet folgende, nicht erschöpfende Liste von Aufgaben:

- a) die allgemeinen Programmanleitungen vorbereiten, erhalten und vermitteln;
- b) die Namen der Organisationen, die an der Programmentwicklung beteiligt sind, veröffentlichen (keine Namen von natürlichen Personen);
- c) sicherstellen, dass die Anforderungen an die Typ III Deklarationen gemäß Punkt 7 der ISO 14025 befolgt werden;
- d) ein Verfahren einrichten, das die Datenkonsistenz innerhalb des Programms sichert;
- e) öffentlich zugängliche Listen und Dokumentationen der PKR-Dokumente und Typ III Umweltdeklarationen des Programms führen;
- f) PKR-Dokumente und Typ III Umweltdeklarationen des Programms veröffentlichen;

- g) Änderungen in Verfahren und verwandter Typ III Umweltdeklarationen anderer Programme verfolgen und, wenn nötig, eigene Verfahren und Dokumente revidieren;
- h) die Auswahl kompetenter unabhängiger Prüfer und Mitglieder für das PKR-Prüfgremium sicherstellen;
- i) ein transparentes Verfahren für die PKR-Prüfung etablieren, in dem der Umfang der Prüfung und das Verfahren, wie das Prüfgremium zusammengestellt wird, enthalten sind;
- j) Verfahren entwickeln, die den Missbrauch dieser Internationalen Norm als Referenz des Typ III Umweltdeklarationsprogramms oder gegebenenfalls seines Logos verhindern.

Ergänzend zu den unter Punkt 6.3 der ISO 14025 angeführten Aufgaben ist die ARGE EPD auch für die Erarbeitung eines transparenten Verfahrens für die Verifizierung der EPD und die Auswahl der Verifizierer verantwortlich. Sie muss ergänzend zu Punkt 6.3 c auch sicherstellen, dass die allgemeinen Programmanleitungen befolgt werden.

## **5.4 Hersteller**

Der Hersteller bzw. ein Zusammenschluss von Herstellern ist der einzige Eigentümer der Umweltproduktdeklaration (EPD), für die er haftet und verantwortlich ist (EN 15804, Punkt 5.5).

Aufgabe des Herstellers ist es, eine Ökobilanz, die gemäß Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“ erstellt wurde, den Hintergrundbericht, sowie zusätzliche, in den jeweiligen Produktkategorieregeln geforderte Nachweise und Informationen unter der Bedingung der Vertraulichkeit zur Verfügung zu stellen und den Entwurf der EPD an den Programmbetreiber zu übermitteln.

Der Hersteller ist verpflichtet, den Programmbetreiber zu informieren, wenn Veränderungen in technologischer oder anderer Hinsicht auftreten, die auf den Inhalt oder die Genauigkeit einer bestehenden EPD Auswirkungen haben und eine Überarbeitung der EPD erforderlich machen.

## **5.5 PKR-(Prüf-)Gremium**

Das PKR-Prüfgremium, im folgenden PKR-Gremium genannt, ist ein Gremium unabhängiger kompetenter Dritter, das mindestens aus dem Vorsitz und zwei Mitgliedern bestehen muss (ISO 14025, Punkt 8.1.2). Es ist weisungsfrei und organisiert sich unabhängig vom Programmbetreiber (bestimmt Mitglieder, Vorsitz oder sonstige Funktionen selbst).

Innerhalb der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte setzt sich das PKR-Gremium aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Universitäten, Forschungsinstitutionen und akkreditierten Prüfstellen zusammen. Das Sekretariat der ARGE EPD führt eine Liste der von diesen Organisationen entsandten Personen.

Gemäß Punkt 8.2.3 der ISO 14025 sollte die Qualifikation des PKR-Gremiums umfassen:

- allgemeine Hintergrundkenntnisse in Bezug auf den betreffenden Produktionssektor, das Produkt und die produktbezogenen Umweltaspekte;
- Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen;

- allgemeine Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und -deklaration und Ökobilanzierung;
- Kenntnis der regelnden Rahmenbedingungen für den Geltungsbereich der PKR;
- Kenntnis der Typ III Umweltdeklarationsprogramme.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das PKR-Gremium entscheidet das PKR-Gremium unter Berücksichtigung der oben genannten Qualifikationen. Voraussetzung für die Aufnahme von Organisationen in das PKR-Gremium ist, dass es sich um Universitäten, Forschungsinstituten oder Prüfstellen handelt. Voraussetzung für die Aufnahme von Personen in das PKR-Gremium ist, dass es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedsorganisationen handelt.

Die Aufgaben des PKR-Gremiums sind:

- Die Erarbeitung der Produktkategorien (Zusammenfassung von Produkten mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Anwendung zu Gruppen mit gleicher funktioneller Einheit)
- Das Stellen der Experten für die Produktgruppenforen, in denen die Produktkategorieregeln (PKR) erarbeitet werden
- Die PKR-Prüfung. Sie erfolgt durch jene Mitglieder des PKR-Gremiums, die nicht an der Erarbeitung der PKR beteiligt waren. Für die PKR-Prüfung sind der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des PKR-Gremiums erforderlich.
- Die unabhängige Verifizierung der Umweltdeklaration. Sie erfolgt durch ein Mitglied des PKR-Gremiums, das weder an der Ausführung der Ökobilanz noch an der Entwicklung der Deklaration beteiligt war und das keinerlei Interessenskonflikten ausgesetzt ist. Dieses Mitglied muss über Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie verfügen.

## **5.6 Ersteller der Ökobilanz**

Die Ersteller von Ökobilanzen müssen dem im Dokument „Anforderungen an Ökobilanzierer der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte“ definierenden Anforderungsprofil genügen. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, entscheidet das PKR-Gremium.

Die Aufgaben des Erstellers der Ökobilanz sind

- Erhebung der Sachbilanz (Der Ersteller der Ökobilanz hat die übernommenen Daten vor Ort auf Plausibilität und Richtigkeit zu prüfen.)
- Erstellung der Ökobilanz gemäß Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“ und PKR;
- Erstellung des Projektberichts gemäß Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“.

## **5.7 Produktgruppenforum**

Das Produktgruppenforum ist verantwortlich für die Erarbeitung einer PKR. Es konstituiert sich auf Betreiben der ARGE EPD und wird durch das PKR-Gremium ins Leben gerufen. Es besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei weiteren Mitgliedern des PKR-Gremiums sowie Mitgliedern der interessierten Kreise

Die Aufgaben der Produktgruppenforen sind:

- die exakte Definition der Produktgruppe;
- die Identifikation der charakteristischen Umweltwirkungen;
- das Festlegen der zu erbringenden Nachweise;
- die Erstellung des Entwurfs der PKR;
- die Vorlage des Entwurfs im PKR-Gremium;
- die Überarbeitung der PKR entsprechend den eingetragenen Stellungnahmen.

## **5.8 Interessierte Kreise**

Als interessierte Kreise für Typ III Umweltdeklarationsprogramme gelten gemäß ISO 14025, Punkt 5.5 ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Gruppen: Hersteller, Zulieferer, Verbände, Einkäufer, Anwender, Verbraucher, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Ämter und, wenn sachdienlich, unabhängige Parteien und Zertifizierungseinrichtungen.

Die Einbindung der interessierten Kreise in die Programmentwicklung gemäß Punkt 6.5 der ISO 14025 muss die Ausarbeitung der PKR und die in den allgemeinen Programmanleitungen festgelegten Regeln umfassen. Die allgemeinen Programmanleitungen werden 4 Wochen lang im Internet veröffentlicht, um den interessierten Kreisen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Bei der Erarbeitung der PKR ist die Mitarbeit der interessierten Kreise in den Produktgruppenforen vorgesehen. Zusätzlich dazu erfolgt wieder eine vierwöchige Veröffentlichung im Internet mit der Möglichkeit von schriftlichen Stellungnahmen. Der eventuell erforderliche Interessensausgleich erfolgt in dazu einberufenen Sitzungen, an denen die interessierten Kreise, das Produktgruppenforum und Vertreter des EPD-Gremiums teilnehmen.

## **6 Verfahren für die Erarbeitung, Prüfung und Pflege der Produktkategorieregeln**

Die Produktkategorieregeln (PKR) stellen die Grundlage für die Umweltproduktdeklarationen (EPD) dar. Sie definieren die Angaben, die in den EPD der entsprechenden Produktkategorie gemacht werden müssen und werden in Produktgruppenforen unter Einbeziehung der interessierten Kreise erarbeitet.



Gemäß Punkt 6.7.1 der ISO 14025 sollte die Möglichkeit der Übernahme einfach zugänglicher PKR-Dokumente für die gleiche Produktkategorie aus vergleichbaren Marktregionen geprüft werden. Das Produktgruppenforum wird daher eine entsprechende Recherche durchführen und wenn möglich bestehende PKR übernehmen. Im Besonderen werden Normenwerke der CEN- und ISO-Komitees (CEN/TC und ISO/TC) berücksichtigt, solange sie nicht im Widerspruch zu den im Rahmen des vorliegenden Programms spezifizierten Regeln stehen. Hinsichtlich des Ablaufs der Erarbeitung der PKR empfiehlt die ISO 14025 in Punkt 6.7.1 nach der Definition der Produktkategorie die Inhalte der PKR anhand einer passenden Ökobilanz zu erarbeiten.

## **6.1 Inhalt der PKR**

### **6.1.1 Allgemeine Vorgaben**

Allgemeine, für alle Produktkategorien gültige Vorgaben sind in Punkt 9.1: Inhalt der Umwelterklärung abgehandelt. Dies betrifft ISO 14025 Punkt 6.7.1 d: Wirkungskategorien und Berechnungsverfahren für die Ökobilanz und Punkt 6.7.1 e: Darstellung der Ökobilanzdaten.

Punkt 6.7.1 i der ISO 14025 Darstellung des Inhalts und Gestaltung des Formats der EPD wird durch eine Muster-EPD abgedeckt. Angaben zur Geltungsdauer (ISO 14025, Punkt 6.7.1 k) sind unter Punkt 6.3 Pflege der PKR-Dokumente zu finden.

### **6.1.2 Definition der Produktkategorie**

- Definition und Beschreibung der Produktkategorie (ISO 14025, Punkt 6.7.1 a)
- Beschreibung von Funktion und Anwendungsbereich der Produkte (ISO 14025, Punkt 6.7.1 a)
- Auflistung der für die Produktkategorie zutreffenden Regelwerke (harmonisierte EN, Europäische technische Zulassungen/Bewertungen oder das in der Baustoffliste ÜA verbindlich erklärte Regelwerk). Angabe der daraus resultierenden zu deklarierenden Produkteigenschaften sowie Eigen- oder Fremdüberwachungen.
- Auflistung zusätzlicher zu deklarierender Produkteigenschaften (ISO 14025, Pkt. 6.7.1 a) wie z.B.:
  - Abmessungen,
  - Rohdichte,
  - Ausgleichsfeuchten,
  - mechanische Eigenschaften (Druck-, Zug-, Biegezugfestigkeiten, E-Modul),
  - Brandschutz: Brennbarkeit, Qualmbildung, brennendes Abtropfen / Brandwiderstand
  - Schallschutz: bewertetes Schalldämmmaß
  - Wärmeschutz: Wärmeleitfähigkeit, U-Wert
  - Feuchteschutz: Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl
- Auflistung von zu deklarierenden Materialien und Einzelstoffen, welche die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt während aller Stadien des Produktlebenswegs beeinträchtigen können, soweit sie nicht durch die Ökobilanz und Punkt 6.1.4 erfasst werden (ISO 14025, Punkt 6.7.1 g) und gegebenenfalls Forderung weiterer Nachweise (ISO 14025, Punkt 6.7.1 f) (z.B. hinsichtlich Radioaktivität, Art der Rohstoffgewinnung etc.)

### **6.1.3 Festlegungen zur Ökobilanz**

Allgemeine, für alle Produktkategorien gültige Regeln zur Ökobilanzierung gemäß ISO 14025, Punkt 6.7.1 b ,c und h sind im Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“ zusammengefasst. In der PKR ist die funktionale bzw. die deklarierte Einheit festzulegen und anzugeben, welche Module der EN 15804 nicht berücksichtigt werden, falls die EPD nicht den gesamten Lebenszyklus abdeckt (ISO 14025, Punkt 6.7.1 j). Sofern erforderlich können weitere Spezifikationen z.B. zu Anforderungen an die Datenqualität, Abschneidekriterien oder Allokationen angeführt werden.

### **6.1.4 Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums**

Wenn es die Produktkategorie erfordert, wird in den PKR festgelegt, dass für Produkte, die nach ihrem Einbau ins Gebäude während des Nutzungsstadiums in Kontakt mit der Innenraumluft stehen Emissionen von regulierten Stoffen in die Innenraumluft angegeben werden müssen (EN 15804, Punkt 7.4.1) Die Prüfung hat gemäß Dokument „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ zu erfolgen.

Wenn es die Produktkategorie erfordert, wird in den PKR festgelegt, dass für Produkte, die nach ihrem Einbau ins Gebäude während des Nutzungsstadiums in Kontakt mit Boden und Wasser stehen, die Freisetzung von regulierten Stoffen in Boden und Wasser angegeben muss. Die Prüfung hat gemäß Dokument „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ zu erfolgen (EN 15804, Punkt 7.4.2).

Diese Anforderung der EN 15804 kann auch auf nicht regulierte Stoffe, sofern sie relevant sind, angewendet werden.

Die erforderlichen Prüfungen sind von hierfür akkreditierten Prüfstellen oder Instituten mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen.

## **6.2 PKR-Prüfung und Einbindung der interessierten Kreise**

Die PKR-Prüfung erfolgt durch jene Mitglieder des PKR-Gremiums, die nicht an der Erarbeitung der PKR beteiligt waren. Für die PKR-Prüfung sind gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.2 der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des PKR-Gremiums erforderlich.

Die PKR-Prüfung muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.2 zeigen, dass die PKR in Übereinstimmung mit der Normenreihe ISO 14040 und der ÖNORM EN ISO 14025 entwickelt wurden, die allgemeinen Programmanleitungen des Typ III Umweltdeklarationsprogrammes befolgt wurden und dass die in den PKR vorgeschriebenen Angaben eine Beschreibung der wesentlichen Umweltaspekte des Produkts liefern. Weiters muss die PKR der EN 15804 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltdeklarationen für Produkte - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte entsprechen.

Nach einer ersten Prüfung durch das PKR-Gremium werden die PKR zur Stellungnahme der interessierten Kreise 4 Wochen lang im Internet auf der ARGE EPD-Homepage veröffentlicht. Stellungnahmen sind schriftlich an das zuständige ARGE EPD-Sekretariat zu richten. Nach entsprechenden Korrekturen und/oder Verbesserungen aufgrund der eingelangten Stellung-

nahmen erfolgt die Freigabe der jeweiligen Produktkategorieregeln durch das PKR-Gremium und ihre Veröffentlichung auf der ARGE EPD-Homepage.

### **6.3 Pflege der PKR-Dokumente**

Die Gültigkeitsdauer der PKR-Dokumente beträgt 5 Jahre. Nach 5 Jahren wird auf Veranlassung der ARGE EPD vom PKR-Gremium entweder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder eine Überarbeitung beschlossen. Eine Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke oder neue Erkenntnisse bezüglich der Umwelteigenschaften von Materialien, Stoffen oder Prozessen kann eine frühere Überarbeitung erforderlich machen.

## **7 Verfahren zur Anwendung der Ökobilanzmethode**

Siehe Dokument „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“.

## **8 Hintergrundbericht zur EPD - Projektbericht**

### **8.1 Allgemeines**

Der Hintergrundbericht ist gemäß EN 15804, Punkt 8.1 die systematische und umfassende Zusammenfassung der Projektdokumentation zur Unterstützung der Prüfung der EPD. Er muss dokumentieren, dass die auf der Ökobilanz basierenden Informationen, sowie die zusätzlichen Informationen der EPD den Anforderungen der EN 15804 entsprechen. Er muss dem Verifizierer unter den Bedingungen der Vertraulichkeit zugänglich sein. Er ist nicht Teil der öffentlichen Kommunikation.

### **8.2 Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.2 Teil 1: Ökobilanz**

Der Hintergrundbericht zur Ökobilanz muss die in den „Allgemeinen Regeln für die Ökobilanz“ dargelegten Elemente enthalten.

### **8.3 Hintergrundbericht gemäß EN 15804, Punkt 8.3 Teil 2: Zusätzliche Informationen**

Der Projektbericht muss alle Dokumentationen zu weiteren Umweltauswirkungen, die in der EPD deklariert werden, enthalten. Diese Dokumente (Prüfberichte und zusätzliche technische Informationen zu einzelnen Phasen des Lebenswegs, die in der Ökobilanz des Bauprodukts nicht berücksichtigt werden) können als Kopie beigelegt werden.

## **9 Umweltdeklaration**

Gemäß Punkt 7.2.1 der ISO 14025 müssen alle Typ III Umweltdeklarationen einer Produktkategorie das gleiche Format haben und den PKR entsprechend die gleichen Daten enthalten.

### **9.1 Inhalt der Umweltdeklaration**

#### **9.1.1 Allgemeine Angaben**

- Name des Programms, Name und Adresse des Programmbetreibers, Logo, Webadresse (ISO 14025, Punkt 7.2.1 d; EN 15804, Punkt 7.1 e; EN 15942, Tabelle A.1 e)

- Nummer der Deklaration, Ausstellungsdatum der Deklaration und Ende der Geltungsdauer nach 5 Jahren (ISO 14025, Punkt 7.2.1 f; EN 15804, Punkt 7.1 f; EN 15942, Tabelle A.1 f)
- Name und Adresse des Inhabers der Umweltdeklaration und Angabe des/der Hersteller/s und der Produktionsstandorte, für die die EPD repräsentativ ist.(ISO 14025, Punkt 7.2.1 a; EN 15804, Punkte 7.1 a, j; EN 15942, Tabelle A.1 a, j)

### **9.1.2 Angaben zum Produkt**

- Identifikation des Bauprodukts (Bezeichnung des Bauprodukts einschließlich jeglicher Produktcodes, sofern vorhanden) und der funktionellen/deklarierten Einheit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 c; EN 15804, Punkt 7.1 b, c; EN 15942, Tabelle A.1 b, c)
- Beschreibung der Anwendung des Bauprodukts (ISO 14025, Punkt 7.2.1.b; EN 15804, Punkt 7.1 b; EN 15942, Tabelle A.1 b)
- Einfache visuelle Darstellung des Produkts (EN 15804, Punkt 7.1 c; EN 15942, Tabelle A.1 c)
- Ausführliche Produktbeschreibung  
inklusive der technischen Daten, die in den PKR angeführt sind und inklusive der Regelwerke, die in den PKR angeführt sind.
- Angabe der hauptsächlichen Produktkomponenten und/oder Stoffe in Masse-% wie in den PKR gefordert. Darüberhinausgehend sind Hilfs- und Zusatzstoffe zu deklarieren und ihre Funktion im Produkt ist zu beschreiben.
- Angaben, wo erläuterndes Material bezogen werden kann (z.B. Sicherheitsdatenblatt auf der Homepage oder Kontaktadresse für produktbezogene Substanzen, die unter REACH betrachtet werden) (ISO 14025, Punkt 7.2.1 l; EN 15804, Punkt 7.1 l; EN 15942, Tabelle A.1 l)

### **9.1.3 Angaben zum Lebenszyklus**

#### **9.1.3.1 Typ der EPD hinsichtlich der erfassten Phasen des Lebenswegs gemäß EN 15804, Bild 1 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 j; EN 15804, Punkt 7.1 g; EN 15942, Tabelle A.1 g)**

Gemäß EN 15804 7.2.2 muss die EPD benennen, welcher EPD-Typ deklariert wird:

- „von der Wiege bis zum Werkstor“-EPD
- „von der Wiege bis zum Werkstor mit Optionen“-EPD
- „von der Wiege bis zur Bahre“-EPD

Angabe der berücksichtigten Module durch farbliche Kennzeichnung:

HERSTELLUNGS-PHASE			ERRICHTUNGS-PHASE		NUTZUNGSPHASE							ENTSORGUNGS-PHASE				GUTSCHRIFTEN UND LASTEN
A1	A2	A3	A4	A5	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	C1	C2	C3	C4	D
Rohstoffbereitstellung	Transport	Herstellung	Transport	Bau / Einbau	Nutzung	Instandhaltung	Reparatur	Ersatz	Umbau, Erneuerung	betrieblicher Energieeinsatz	betrieblicher Wassereinsatz	Abbruch	Transport	Abfallbewirtschaftung	Deponierung	Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs-, Recyclingpotential

Anmerkung: Das Abdecken der Herstellungsphase (Module A1 bis A3) ist gemäß EN 15804, Punkt 6.2.1 verpflichtend. Das Weglassen anderer Module muss gemäß ISO 14025, Punkt 5.3 begründet werden.

### 9.1.3.2 Szenarien und zusätzliche technische Informationen

**Herstellungsphase:** verpflichtend für jeden inkludierten Standort

- Beschreibung der Rohstoffgewinnung, -verarbeitung und der geographischen Herkunft der Rohstoffe sowie des Transports (A1 und A2)
- Detaillierte Beschreibung des/der Herstellprozesse/s (A3)

**Errichtungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Transport zur Baustelle (A4): Tabelle 7 der EN 15804
- Einbau in das Gebäude (A5): Tabelle 8 der EN 15804

**Nutzungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Nutzung des Produkts (B1 bis B5): Tabelle 9 der EN 15804
- Angabe der Referenznutzungsdauer: (zwingend bei „von der Wiege bis zur Bahre“-EPD): Tabelle 10 der EN 15804
- Für technische Gebäudeausrüstung, die Energie (B6) und/oder Wasser (B7) benötigt: Tabelle 11 der EN 15804

**Entsorgungsphase:** Beschreibung der Szenarien für deklarierte Module verpflichtend, sonst optional

- Entsorgung des Produkts(C1 bis C4): Tabelle 12 der EN 15804

**Gutschriften und Lasten außerhalb der Systemgrenze:** optional

- Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- und/oder Recyclingpotenziale

#### **9.1.4 Deklaration der Umweltparameter aus der Ökobilanz (ISO 14025, Punkt 7.2.1 g)**

- Grundlage, auf der die deklarierten Umweltparameter beruhen: Titel der Ökobilanzstudie, Ersteller der Ökobilanz, Datum
- Funktionale bzw. deklarierte Einheit
- Systemgrenzen: Angabe der berücksichtigten Module durch farbliche Kennzeichnung der Lebenszyklusphasen (siehe Punkt 9.1.3.1)
- Flussdiagramm der Prozesse, die in der Ökobilanz behandelt werden (EN 15804, Punkt 7.2.1)
- Verwendete Hintergrunddatensätze
- Abschneidekriterien
- Datenqualität,-repräsentativität
- Allokationen
- Ergebnisse der Ökobilanz gemäß Informationstransfermatrix (EN 15942):

Parameter zur Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß Tabelle A.2 der EN 15942

Parameter zur Beschreibung der Ressourcennutzung: Primärenergie gemäß Tabelle A.3 der EN 15942

Parameter zur Beschreibung der Ressourcennutzung: Sekundärstoffe und –brennstoffe sowie Wassernutzung gemäß Tabelle A.4 der EN 15942

Abfallkategorien gemäß Tabelle A.5 der EN 15942

Sonstige Outputflüsse gemäß Tabelle A.6 der EN 15942

Anmerkung gemäß EN 15804, Punkt 7.5: Die Indikatoren, die in den Informationsmodulen des Lebenswegs eines Produktes A1 bis A5, B1 bis B7, C1 bis C4 und Modul D deklariert werden, dürfen in keiner Kombination der einzelnen Informationsmodule zu einer Summe oder Teilsumme der Stadien des Lebenswegs A, B, C, oder D aufaddiert werden. Als Ausnahme dürfen die Module A1, A2, und A3 addiert werden.

- Falls eine EPD eine durchschnittliche Umweltqualität für eine Anzahl von Produkten umfasst, muss dieser Sachverhalt zusammen mit einer Beschreibung des Wertebereichs und der Varianz der Wirkungsabschätzung in Form einer Erklärung dargestellt werden, wenn dies signifikant ist. (EN 15804 7.1 i, EN 15942, Tabelle A.1, i)

**9.1.5 Zusätzliche Informationen über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen in die (Innenraum)-Luft, in Boden und Wasser während des Nutzungsstadiums gemäß EN 15804, Punkt 4 (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i)**

Die Deklaration hat den Forderungen der PKR entsprechend zu erfolgen.

**9.1.6 Weitere Nachweise**

Werden in den PKR weitere Nachweise gefordert, so sind auch deren Ergebnisse zu deklarieren (ISO 14025, Punkt 7.2.1 h, i).

**9.1.7 Nachweis der unabhängigen Verifizierung (ISO 14025 Bild 3; EN 15804 Tabelle 2; EN 15942 Tabelle A.1)**

Der EPD liegen das Basisdokument (Ausgabe 04/2012), die „Allgemeinen Regeln für die Ökobilanz“ (Ausgabe 04/2012) und die PKR <Name, Ausgabedatum > zugrunde. Die PKR-Prüfung erfolgte durch das PKR-Gremium am <Datum>. Die EN 15804 diente als Kern-PKR.
Unabhängige Verifizierung der Deklaration nach ISO 14025:2010  <input type="checkbox"/> intern <input checked="" type="checkbox"/> extern
Unabhängiger, dritter Prüfer: < Name >, Datum des Verifizierungsberichts

**9.1.8 Vergleichbarkeit (ISO 14025, Punkt 7.2.1 k; EN 15804, Punkt 7.1 h; EN 15942, Tabelle A.1, h)**

Erklärung: Die EPD verschiedener Programme sind möglicherweise nicht vergleichbar, auch wenn sie der EN 15804 entsprechen.

**9.2 Verfahren der Verifizierung der Umweltdeklaration**

**9.2.1 Allgemeines**

Die unabhängige Verifizierung der Umweltdeklaration und die unabhängige Verifizierung der Daten erfolgt gemäß ISO 14025, Punkt 8.2.1 durch von den Mitgliedern des PKR-Gremiums namhaft gemachte Personen, die weder an der Ausführung der Ökobilanz noch an der Entwicklung der Deklaration beteiligt waren. Darüber hinausgehend darf der Verifizierer nicht der gleichen Organisation angehören wie der Ersteller der Ökobilanz.

Das Verifizierungsverfahren muss transparent sein.

Die Qualifikation des Verifizierers muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.2.2 folgende Punkte einschließen:

- Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produkts und der produktbezogenen Umweltaspekte;
- Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie;
- Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen;
- Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und -deklaration und Ökobilanzierung;
- Kenntnis des Regelwerks, in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III Umweltdeklarationen entwickelt wurden;
- Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms.

Der Verifizierer wird durch das PKR-Gremium vorgeschlagen, wobei der Hersteller einen Verifizierer ablehnen kann. Maximal können Mitarbeiter von 2 Organisationen abgelehnt werden. Die unabhängige Verifizierung der Daten und die unabhängige Verifizierung der EPD erfolgen durch dieselbe Person.

### **9.2.2 Unabhängige Verifizierung der Daten**

Die unabhängige Verifizierung der Daten aus der Ökobilanz, der Sachbilanz, den Informationsmodulen und der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben muss gemäß ISO 14025, Punkt 8.1.3 folgende Sachverhalte bestätigen:

- Die Übereinstimmung mit den PKR, den allgemeinen Programmanleitungen, der ISO 14040, der ISO 14044 und der EN 15804.
- dass die Datenevaluation den Erhebungsumfang, die Genauigkeit, die Vollständigkeit, die Repräsentativität, die Konsistenz, die Reproduzierbarkeit, die Quellen und die Unsicherheiten umfasst,
- die Plausibilität, Qualität und Genauigkeit der Daten aus der Ökobilanz,
- die Qualität und Genauigkeit der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben und
- die Qualität und Genauigkeit der unterstützenden Angaben.

### **9.2.3 Unabhängige Verifizierung der EPD**

Die unabhängige Verifizierung muss gemäß ISO 14025 Punkt 8.1.4 bestätigen, dass die EPD den Anforderungen der ISO 14020, der ISO 14025, den allgemeinen Programmanleitungen und den aktuellen und maßgeblichen PKR entspricht. Die Verifizierung muss bestätigen, dass die Angaben der EPD genau die Daten der Dokumente wiedergeben, auf welche die Deklaration aufgebaut ist. Sie muss auch bestätigen, dass diese Angaben plausibel sind.



Der Verifizierungsbericht muss das Verifizierungsverfahren dokumentieren, gleichzeitig aber die Regeln bezüglich der Vertraulichkeit einhalten, weil er auf Nachfrage für jeden verfügbar sein muss. Er wird an die ARGE EPD weitergeleitet.

Wenn die ARGE EPD aufgrund des Verifizierungsberichts feststellt, dass die Daten, die in der Typ III Umweltdeklaration veröffentlicht werden sollen, fehlerhaft oder unzureichend sind, wird die Deklaration nicht veröffentlicht.

### **9.3 Gültigkeit der Umweltdeklaration**

Gemäß EN 15804, Punkt 9 ist die EPD ab dem Ausgabedatum 5 Jahre gültig, danach muss sie überprüft und neu verifiziert werden. Sie muss nur soweit aktualisiert und neu bewertet werden, wie es nötig ist, um technologische Veränderungen oder andere Umstände, die Inhalt und Genauigkeit der EPD verändern, zu berücksichtigen. Die EPD muss nach 5 Jahren nicht neu berechnet werden, wenn sich die zugrundeliegenden Daten nicht signifikant verändert haben. Nach längstens 10 Jahren ist eine Neuerstellung der EPD erforderlich.

Anmerkung gemäß Punkt 9 der EN 15804: Eine hinsichtlich einer Mitteilungserfordernis zumutbare Änderung der Umweltwirkung eines Produktes, die dem Verifizierer mitgeteilt werden sollte, beträgt  $\pm 10 \%$  für jeweils jeden der deklarierten Parameter der EPD. Solch eine Veränderung kann eine Aktualisierung der EPD nach sich ziehen.

### **10 Management vertraulicher Angaben**

Der Hintergrund- bzw. Projektbericht wird ausschließlich dem Verifizierer übergeben. Die Verifizierer sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Voraussetzung für die Tätigkeit als Verifizierer ist die Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung. Im Verifizierungsbericht, der für jeden auf Anfrage zugänglich sein muss, dürfen keine vertraulichen Daten offengelegt werden.

### **11 Periodische Überprüfung der allgemeinen Programmanleitungen**

Die Gültigkeitsdauer des Basisdokuments und der Dokumente „Allgemeine Regeln für Ökobilanzen“ und „Untersuchungsrichtlinien für Emissionen in Raumluft und Umwelt“ beträgt 5 Jahre. Nach 5 Jahren wird auf Veranlassung der ARGE EPD vom PKR-Gremium entweder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder eine Überarbeitung beschlossen. Eine Änderung der zugrundeliegenden Regelwerke kann auch eine frühere Überarbeitung erforderlich machen.

### **12 Finanzierung und Gebühren**

Die Finanzierung und andere Ressourcen, die für Entwicklung und Unterhalt des Programms zur Verfügung stehen, sowie die Kosten werden in der „Kostenaufstellung der Österreichischen EPD-Plattform für Bauprodukte“ geregelt.

### **13 Relevante Regelwerke**

Dieses Dokument wurde auf Basis der

ÖNORM EN ISO 14025, Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren, Ausgabe 1. Juli 2010,

der

ÖNORM EN 15804, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte, Ausgabe 1. April 2012

und in Anlehnung an die

ÖNORM EN 15942, Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Kommunikationsformate zwischen Unternehmen, Ausgabe 15. Dezember 2011

erstellt.

Folgende Regelwerke sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

ÖNORM EN ISO 14020 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Allgemeine Grundsätze

ÖNORM EN ISO 14021 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)

ÖNORM EN ISO 14024 Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Umweltkennzeichnung Typ I, Grundsätze und Verfahren

ÖNORM EN ISO 14040 Umweltmanagement – Ökobilanz – Prinzipien und allgemeine Anforderungen

ÖNORM EN ISO 14044 Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen

ISO 21930 Building Construction - Sustainability in building construction – Environmental declaration of building products

CEN/TR 15941 Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Methodology and Data for Generic Data